

Beitragsordnung

der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
in der Fassung des Beschlusses
der ordentlichen Plenarversammlung
vom 14.03.2016

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2017

A. Pflichtbeiträge

1. Kammerbeitrag:

Der Kammerbeitrag beträgt jährlich

a) für den Rechtsanwalt	€	2.940,00
b) für den Rechtsanwaltsanwärter	€	50,00

2. Im Kammerbeitrag für Rechtsanwälte enthalten sind:

- a) die anteilige Versicherungsprämie zur Großschadenversicherung
- b) die anteilige Versicherungsprämie für die Vertrauensschadenversicherung

3. Zuschlag zum Kammerbeitrag für:

Den ersten Rechtsanwaltsanwärter	€	600,00
Den zweiten Rechtsanwaltsanwärter	€	900,00
Den dritten und jeden weiteren Rechtsanwaltsanwärter	€	1.200,00
Eine Ganztagsangestellte	€	75,00
Eine Halbtagsangestellte	€	40,00

4. Die Regelungen der Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung über die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc), in der jeweils geltenden Fassung, gelten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird - analog auch für diese Beitragsordnung:

Die Vorschreibung des Kammerbeitrages erfolgt jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen fälligen (anderen) Forderungen gemäß den Bestimmungen der Umlagenordnung verrechnet werden.

Verrechnungen haben sohin zunächst auf fällige Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A und sodann auf die fälligen Pflichtbeiträge laut Beitragsordnung und sodann auf fällige Beiträge zu Teil B, sowie letztendlich auf fällige Beiträge zum Notfallsfonds (sofern ein solcher eingerichtet ist) zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **€ 20,-** vorzuschreiben.

Die Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels in Form eines Rückstandsausweises ist ein Pauschalbetrag von **€ 40,-** als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

B. Einmalige Gebühren

anlässlich der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

1. Eintragungsgebühr für:

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	€	100,00
Die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte	€	100,00
Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter	€	100,00
Die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft (GbR, OG, KG, GmbH) pro Anwalt	€	150,00
Die Eintragung des Beitrittes in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Beitritt	€	150,00

dies zusätzlich zu der nach § 14 (1) n Ziff 2 GebG beizubringenden staatlichen Eintragungsgebühr

2. Ausfertigungsgebühr für:

Anwaltslegitimation	€	25,00
Beglaubigungsurkunden gemäß § 31 Abs 4 ZPO	€	25,00
Legitimationsurkunden gemäß § 15 RAO bzw 31 ZPO und 45 a StPO	€	25,00

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2018 hinaus für die Folgejahre.